

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Geibert (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Auswirkungen der Cannabis-Legalisierung auf die Thüringer Justiz und Polizeibehörden

Seit dem 1. April 2024 ist das Rauschmittel Cannabis in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Breibens der Bundesregierung und entgegen dem Rat vieler Fachleute entkriminalisiert worden. Neben den ungewissen gesundheitlichen Auswirkungen bedeutet die Legalisierung neue Arbeit für die deutsche Justiz. Im Lichte des Personalnotstands stellt dies viele Behörden, auch in Thüringen, vor große Herausforderungen.

Geschuldet ist dies im Wesentlichen einer Amnestie-Regelung, die auch für vor dem 1. April 2024 begangene Cannabis-Straftaten gilt (Artikel 316p in Verbindung mit Artikel 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

Dies verursacht insbesondere bei der ohnehin stark belasteten Justiz einen erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand.

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 8/87 vom 30. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Polizeibehörden sind von den Auswirkungen der Amnestie-Regelung des Artikels 316p in Verbindung mit Artikel 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) nicht betroffen. Artikel 316p EGStB bezieht sich auf vor dem 1. April 2024 verhängte Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, die nach dem Konsumcannabisgesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar sind.

1. Wie viele Verfahren sind bei den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und den Strafvollstreckungsbehörden von der oben genannten Regelung betroffen (bitte einzelnen aufschlüsseln nach Zuständigkeitsbereichen zum Stichtag 30. September 2024)?

Antwort:

Bei den Staatsanwaltschaften wird insoweit keine Statistik zum Stichtag 30. September 2024 geführt. Die prüfungsrelevanten offenen Vollstreckungsverfahren sind durch die Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. April 2024 durch eine aufwändige händische Einzelfallprüfung identifiziert worden. Die Prüfung orientierte sich an der nach dem Betäubungsmittelgesetz normierten Straftatbestimmung im Bundeszentralregister und erfasste damit auch sämtliche Verurteilungen in Bezug auf andere Betäubungsmittel, so dass jedes Verfahren den Dezer-

nantinnen und Dezernenten beziehungsweise Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vorgelegt werden musste, um Straffreiheit nach dem Cannabisgesetz zu prüfen. Dies waren zunächst:

- 1.587 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Erfurt,
- 1.554 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Gera,
- 753 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Meiningen und
- 671 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen.

Dazu kamen Verfahren, in denen Gesamtfreiheitsstrafen mit anderer Normierung erfasst worden waren. Diese Verfahren wurden zahlenmäßig nicht für die einzelnen Staatsanwaltschaften erfasst. Soweit die Vollstreckung von Strafen in anderen Bundesländern vollzogen wurde, fand ebenfalls eine Prüfung auf die Relevanz des Cannabisgesetzes nach entsprechender Information statt.

Die Anzahl der bei den Gerichten bearbeiteten Verfahren ergibt sich aus nachstehender tabellarischer Übersicht:

Gerichtsbezirk	Anzahl
Thüringer Oberlandesgericht (ohne Landgerichte)	36
Landgericht Erfurt	circa 285
Landgericht Gera	199
Landgericht Meiningen	172 bis 182
Landgericht Mühlhausen	einstelliger bis unterer zweistelliger Bereich

2. Wie viele Personen sind bei den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden mit der Bearbeitung der entsprechenden Verfahren befasst (Arbeitskraftanteil; bitte einzelnen aufschlüsseln nach Zuständigkeitsbereichen zum Stichtag 30. September 2024)?

Antwort:

Bei den Staatsanwaltschaften wird insoweit keine Statistik zum Stichtag 30. September 2024 geführt. In die Prüfung vor dem 1. April 2024 waren die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Dezernentinnen und Dezernenten, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Geldstrafenvollstreckerrinnen und Geldstrafenvollstrecker, Serviceeinheiten und partiell auch IT-Referentinnen und -Referenten der Staatsanwaltschaften eingebunden.

Hinsichtlich der bei den Gerichten mit der Bearbeitung entsprechender Verfahren befasster Personen liegen der Landesregierung keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor. Neben dem Aufwand für die erste Sichtung (57 Arbeitskraftanteil [AKA] zu je 40 Stunden) ist ein höherer Aufwand für die Folgebearbeitung entstanden. Die Staatsanwaltschaften und die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft haben den Gesamtaufwand im Mai 2024 mit mehr als 5.200 Stunden angegeben, das entspricht 130 AKA zu je 40 Stunden, also abzüglich der 57 AKA für die Erstsichtung weiteren 73 AKA zu je 40 Stunden. Die Erfassung des Aufwands ist seit Juni nicht mehr fortgeführt worden.

3. Welcher Zeitraum wird voraussichtlich für die Bearbeitung der Verfahren nach Frage 1 beansprucht werden?

Antwort:

Mangels statistischer Erkenntnisse sind hierzu keine belastbaren Angaben möglich.

Bei den Staatsanwaltschaften ist der Stundenaufwand bei der in der Antwort zu Frage 1 genannten Prüfung mit 30 Minuten pro Akte für die erste Durchsicht geschätzt worden. Dazu addieren sich Arbeitsbesprechungen, Verwaltungstätigkeiten und die Antragstellungen in den identifizierten Verfahren an die Gerichte sowie die folgenden Normierungen gegenüber dem Bundeszentralregister.

Bei den Gerichten liegen die Schätzungen zwischen 15 und 60 Minuten pro Fall. Die Verfahren sind überwiegend bereits abgeschlossen. Eine unbestimmte Anzahl einzelner Verfahren ist derzeit noch unerledigt.

4. Wie wird der in Frage 2 erfragte Personalaufwand bei der jeweiligen Behörde kompensiert?

Antwort:

Der Personalaufwand ist sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei der überwiegenden Anzahl der Gerichte durch unbezahlte Mehrarbeit kompensiert worden.

Meißner
Ministerin